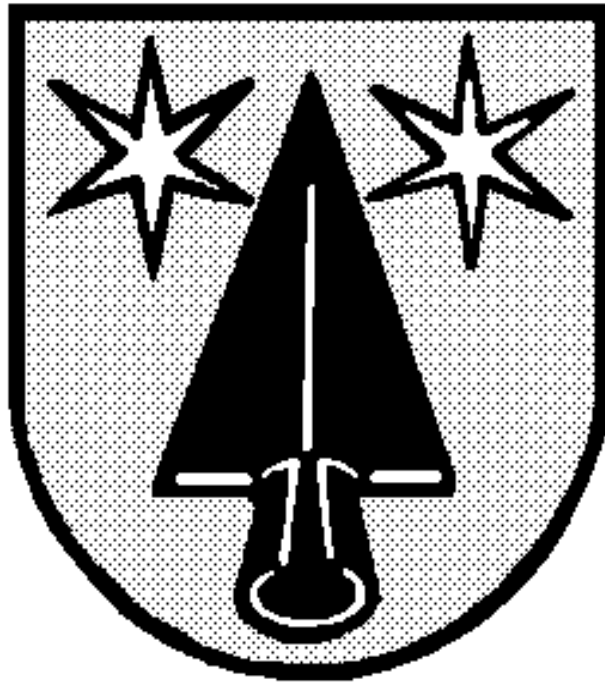


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 1. Januar 2020

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Recherswil, gestützt auf

- § 27 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung
- § 4 Abs. 2 des Reglements über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2020,

beschliesst:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnung die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------------|--|--|
| § 1 | 1 Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug des Reglements und der Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. | Zuständigkeit |
| § 2 | 1 Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag (Frist gemäss Art. 8 des Reglements) vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den notwendigen Unterlagen versehen der Verwaltung ein. Es gilt das Eingangsdatum bei der Gemeindeverwaltung. | Antrag |
| | 2 Ist der Antrag unvollständig ausgefüllt oder fehlen Unterlagen, wird auf diesen nicht eingetreten. | |
| | 3 Sobald das Gesuch vollständig vorliegt, wird darauf eingetreten. Die Unterstützungsbeiträge werden ab diesem Zeitpunkt ausgerichtet (nicht rückwirkend). | |
| § 3 | 1 Die Verwaltung prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an den Erziehungsberechtigten, aus welcher der max. Beitrag, der max. Anspruch auf Betreuungstage und die Dauer des Anspruchs hervorgehen. | Prüfung des Anspruches und Verfügung der Beiträge |
| | 2 Die Verfügung wird durch die Gemeindeverwaltung rechtsgültig unterzeichnet. | |

- § 4**
- 1 Für die Berechnung des massgebenden Einkommens werden dem Nettolohn dazugerechnet:
- Massgebendes Einkommen**
- Einkünfte aus Nebenerwerb, Ausgleichskassen und Sozialversicherungen
 - Erwerbsausfallentschädigung, Arbeitslosenversicherung
 - Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen
 - Betreuungszulagen durch Dritte
 - Weitere Zuwendungen (Bonus, Prämien, Dienstaltersgeschenke, etc.)
 - Steuerbare Kapitalerträge
 - 10% des Reinvermögens
- 2 Massgebend sind die Daten der letzten definitiven Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung. (nicht älter als 2 Jahre). Bei Abweichungen von mind. 10% vom massgebenden Einkommen wird der Beitrag neu verfügt.
- 3 Beitragsberechtigt ist ein massgebendes Jahres-Einkommen bis maximal CHF 110'000.
- 4 Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.
- § 5**
- 1 Der maximale Beitrag der Gemeinde und der maximale Anspruch Betreuungstage richten sich nach den in Anhang A definierten Tarifordnungen resp. dem Beschäftigungsgrad.
- Höhe der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten / Maximaler Anspruch Betreuungstage**

- § 6** 1 Für die Einreichung der Kopien der Monatsrechnungen bzw. die Auszahlungen der Unterstützungsbeiträge gelten folgende Termine:

Auszahlung der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten

Zeitraum	Eingabetermine	Auszahlungen
August-Oktober	15. November	30. November
November-Januar	15. Februar	28. Februar
Februar-April	15. Mai	31. Mai
Mai-Juli	15. August	31. August

- 2 Die Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie muss mit folgenden Angaben versehen sein:
- Name, Vorname und Adresse der Erziehungsberechtigten (Rechnungsempfängers);
 - Name, Vorname und Geburtsdatum des betreuten Kindes;
 - Betreuungsumfang pro Woche (Tage oder Stunden);
 - Gesamtkostenübersicht der Betreuung.
- 3 *neu* Steuer- oder Gebührenausstände, deren Rückzahlungen vertragsgemäss beglichen werden, können als geregelte Schulden angesehen werden. Geregelte Schulden können grundsätzlich nicht als Abweisungsgrund für ein Gesuch geltend gemacht werden.

Schulden, deren vertraglich vereinbarte Schuldzinsen oder Rückzahlungen nicht beglichen werden, stellen nicht geregelte Schulden dar. Nicht geregelte Schulden sind ein Abweisungsgrund.

Wird zu diesem Mittel gegriffen, ist eine neue Verfügung an die Erziehungsberechtigte/n zu erlassen.

- 4 Die Betreuungsbeiträge werden in der Regel dreimonatlich, in begründeten Fällen monatlich, im Nachhinein an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Rechtsmittel

- | | | | |
|------------|---|---|---------------------|
| § 7 | 1 | Gegen die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. | Rechtsmittel |
|------------|---|---|---------------------|

Schlussbestimmungen

- | | | | |
|------------|---|--|----------------------|
| § 8 | 1 | Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. | Inkrafttreten |
|------------|---|--|----------------------|

Genehmigungsvermerke

Genehmigt vom Gemeinderat am 28. November 2019 mit Beschluss Nr. 224.

Änderungen vom Gemeinderat am 25. Juni 2020 mit Beschluss Nr. 125 genehmigt.

Änderungen vom Gemeinderat am 17. Juni 2021 mit Beschluss Nr. 90 genehmigt.

Änderungen vom Gemeinderat am 19. Dezember 2024 Mit Beschluss Nr. 165 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL

Hardy Jäggi

Gemeindepräsident

Vasitha Selva

Verwaltungsleiterin

Anhang A Tarifordnung

Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Betreuung durch eine Institution

Massgebendes Einkommen gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung	Max. Beitrag Gemeinde in %	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungstag in CHF	Max. Beitrag Gemeinde pro Halbtage mit Mittagessen (Faktor 0.7)*	Max. Beitrag Gemeinde pro Halbtage ohne Mittagessen (Faktor 0.5)*
bis 20'000	75	99.00	70.00	49.50
20'001 bis 30'000	70	93.50	66.00	46.75
30'001 bis 40'000	66	88.00	62.00	44.00
40'001 bis 50'000	58	77.00	55.00	38.50
50'001 bis 60'000	50	66.00	47.00	33.00
60'001 bis 70'000	41	55.00	39.00	27.50
70'001 bis 80'000	33	44.00	32.00	22.00
80'001 bis 90'000	24	33.00	24.00	18.50
90'001 bis 100'000	16	22.00	16.50	11.00
100'001 bis 110'000	8	11.00	8.00	5.50
Ab 110'001	0	0	0	0

*Bei Kindern, welche die Institution nur Teilzeit besuchen, kommt ein reduzierter Ansatz zur Anwendung; Halbtage mit Mittagessen, Faktor 0.7, Halbtage ohne Mittagessen, Faktor 0.5

Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Betreuung durch eine Tagesfamilie

Massgebendes Einkommen gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung	Max. Beitrag Gemeinde in %	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungstag in CHF	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungsstunde in CHF (Faktor 0.1)*
bis 20'000	75	99.00	9.90
20'001 bis 30'000	70	93.50	9.35
30'001 bis 40'000	66	88.00	8.80
40'001 bis 50'000	58	77.00	7.70
50'001 bis 60'000	50	66.00	6.60
60'001 bis 70'000	41	55.00	5.50
70'001 bis 80'000	33	44.00	4.40
80'001 bis 90'000	24	33.00	3.30
90'001 bis 100'000	16	22.00	2.20
100'001 bis 110'000	8	11.00	1.10
Ab 110'001	0	0	

*Bei Kindern, welche von einer Tagesfamilie betreut werden, entspricht 1 Betreuungstag = 10 Stunden. Entsprechend berechnet sich der Beitrag pro Stunde mit Faktor 0.1.

Maximaler Anspruch Betreuungstage pro Jahr

Beschäftigungsgrad in %*		Maximaler Anspruch Betreuungstage
Alleinerziehende	Paare/Gemeinschaften	pro Schuljahr und Kind
mind. 20	mind. 120	47
21 bis 30	121 bis 130	70
31 bis 40	131 bis 140	93
41 bis 50	141 bis 150	116
51 bis 60	151 bis 160	139
61 bis 70	161 bis 170	162
71 bis 80	171 bis 180	185
81 bis 90	181 bis 190	208
91 bis 100	191 bis 200	231

*gemäss § 7 Abs. 3, lit. a und b des Reglements

Berechnung der Anzahl bezogener Betreuungstage pro Monat

Max. Anspruch Betreuungstage / Jahr Max. Anspruch Betreuungstage / Monat

231 (bei Beschäftigungsgrad 91 – 100 %)

19.25 (bei Beschäftigungsgrad 91 – 100 %)

Ein Monat beinhaltet standardisiert 19.25 Betreuungstage, deshalb entspricht:

1	Betreuungstag pro Woche	=	3.85	Betreuungstagen pro Monat
1.5	Betreuungstage pro Woche	=	5.77	Betreuungstagen pro Monat
2	Betreuungstage pro Woche	=	7.7	Betreuungstagen pro Monat
2.5	Betreuungstage pro Woche	=	9.62	Betreuungstagen pro Monat
3	Betreuungstage pro Woche	=	11.55	Betreuungstagen pro Monat
3.5	Betreuungstage pro Woche	=	13.47	Betreuungstagen pro Monat
4	Betreuungstage pro Woche	=	15.4	Betreuungstagen pro Monat
4.5	Betreuungstage pro Woche	=	17.32	Betreuungstagen pro Monat
5	Betreuungstage pro Woche	=	19.25	Betreuungstagen pro Monat

Diese Berechnung gilt unabhängig davon, ob das Kind durch eine Institution oder eine Tagesfamilie betreut wird.

Anhang B Mittagstisch

Trägerschaft, Angebot und Zielgruppe

- | | | |
|-------------|--|---------------------|
| § 16 | 1 Die Einwohnergemeinde Recherswil beauftragt einen geeigneten Leistungserbringer, einen Mittagstisch anzubieten. Das Angebot wird von der Einwohnergemeinde finanziell unterstützt. Die Leistungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer gilt als Grundlage. | Trägerschaft |
| | 2 Der Mittagstisch ist ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot und ergänzt die Blockzeiten der Schule. Am betreuten Mittagstisch wird gesunde Ernährung in Form einer warmen Mahlzeit angeboten. Die Kinder haben anschliessend Zeit, sich zu erholen, auszuruhen und zu spielen. | Angebot |
| | 3 Der Mittagstisch kann von Kindern/Jugendlichen ab Kindergartenalter bis und mit Primarschulstufe besucht werden. | Zielgruppe |

Organisation

- | | | |
|-------------|---|-----------------------|
| § 17 | 1 Der Mittagstisch wird in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers angeboten (Stand 2020). | Räumlichkeiten |
| | 2 Der Mittagstisch wird von Montag – Freitag angeboten, ausgenommen an eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Feiertagen und während den Betriebsferien. Während der Schulzeit ist der Mittagstisch von Montag - Freitag jeweils von 12.00 bis 14.00 Uhr geöffnet. | Öffnungszeiten |
| | 3 Die verbindliche Anmeldung erfolgt direkt beim Leistungserbringer durch das Ausfüllen und Unterzeichnen eines Anmeldeformulars. | Anmeldung |

4 Die Versicherung ist Sache der Eltern.

Rechtliches

5 Wird der Betrieb wiederholt durch untragbares Verhalten eines Kindes gestört, nimmt die Leitung Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

6 Tritt keine Verbesserung ein, entscheidet die Leitung in Rücksprache mit der zuständigen Kommission, über einen Ausschluss von maximal 2 Wochen.

Ausschluss

Bei wiederholt untragbarem Verhalten, entscheidet die Sozialkommission über einen dauerhaften Ausschluss

Gemeindebeitrag und Anspruchsberechtigung

- § 18**
- 1 Die Einwohnergemeinde Recherswil unterstützt den Mittagstisch mit einem Pauschalbeitrag von maximal CHF 15'000 pro Jahr (Stand 2020). **Gemeindebeitrag**
- 2 Der Leistungserbringer legt jährlich, Ende Schuljahr, der Sozialkommission die Abrechnung des vergangenen Schuljahres vor. Die Sozialkommission beantragt darauf basierend, den Unterstützungsbeitrag für das kommende Kalenderjahr. **Abrechnung**
- 3 Als Gegenleistung für den Pauschalbeitrag verpflichtet sich der Leistungserbringer, Kindern von Erziehungsberechtigten, welche die elterliche Obhut innehaben und in Recherswil wohnhaft sowie steuerpflichtig sind, bis zum Abschluss der Primarschulstufe, einen Rabatt von mindestens 11 Franken pro Mittagessen zu gewähren. **Pflichten Leistungserbringer**
- neu* Sofern der Leistungserbringer des Mittagstisches identisch ist mit dem Leistungserbringer der Tagesstruktur, verpflichtet sich dieser, auf der Tarifliste die Betreuungsmodule und das Mittagstischangebot für schulpflichtige Recherswiler Kinder separat aufzulisten.
- Auf der Abrechnung sind die entsprechenden Kosten ebenfalls getrennt auszuweisen.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.11.2019 GR	01.01.2020	Alle	Neu
25.6.2020 GR	25.06.2020	4.4	Neu
17.6.2021 GR	30.6.2021	Anhang B, § 18 Abs 3	Ergänzung
19.12.2024 GR	01.01.2025	§ 6 Absatz 3 und § 17 Absatz 4-6	Ergänzung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Alle	28.11.2019 GR	01.01.2020	Neu
4.4	25.6.2020 GR	25.6.2020	Neu
Anhang B, § 18 Abs 3	17.6.2021 GR	30.6.2021	Ergänzung
§ 6 Absatz 3 und § 17 Absatz 4-6	19.12.2024 GR	01.01.2025	Ergänzung